

An die
Präsidentin des Nationalrats
Doris BURES
Parlament
1017 Wien

GZ: BKA-353.110/0086-I/4/2016

Wien, am 12. Dezember 2016

Sehr geehrte Frau Präsidentin,

die Abgeordneten zum Nationalrat Mag. Stefan, Kolleginnen und Kollegen haben am 12. Oktober 2016 unter der **Nr. 10493/J** an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend islamische Glaubensgemeinschaft in Österreich gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich wie folgt:

Zu Frage 1:

- *Auf welcher Rechtsgrundlage wurde bei der Anerkennung der IGGiÖ als Religionsgesellschaft von der Erfüllung der Voraussetzungen des Anerkennungsgesetzes 1874 und des Islamgesetzes 2015 abgesehen?*

Die IslamVO 1988 wurde nicht aufgehoben, sondern befand sich bis zum Inkrafttreten des IslamG 2015 BGBl. I 39/2015 in Geltung und wurde in die „Islamische Glaubensgemeinschaft in Österreich“ gemäß § 31 IslamG übergeleitet.

Zu Frage 2:

- *Zu a) Ist Art 3 Abs. 1 der Statuten der IGGiÖ (Fassung vom 26.06.2016) damit vereinbar?*
 - a. *Wenn ja, wurde berücksichtigt, dass die Meldebehörden mindestens bis zur Anerkennung der Islamischen Alevitischen Glaubensgemeinschaft als Religionsgesellschaft am 22. Mai 2013 (BGBl. 133/2013) bei sämtlichen Anhängern des Islam automatisch "Islam" eingetragen hatten, unabhängig von ihrer Glaubensrichtung?*
 - b. *Wenn nein, weshalb wurde die Verfassung der IGGÖ einschließlich des Alleinvertretungsanspruches dennoch genehmigt?*

Im Personenstandswesen erfolgt keine automatische Eintragung der Religionszugehörigkeit, sondern diese beruht auf den Angaben des Meldepflichtigen. Die Verfassung der IGGÖ sieht die Begründung der Mitgliedschaft durch die Eintragung in das Mitgliederverzeichnis vor.

Zu Frage 3:

- *Zu b) Wurden von der Kultusbehörde auch vollständige Mitgliederverzeichnisse von der IGGÖ eingefordert?*
 - a. *Wie viele Mitglieder gab die IGGiÖ der Kultusbehörde an, und wann?*

Die Mitgliederverzeichnisse werden von den Kultusgemeinden für den jeweils eigenen Bereich geführt und im Zuge der Gründung von Kultusgemeinden der IGGÖ vorgelegt.

Zu Frage 4:

- *Zu c) Wie viele und welche Kultusgemeinden gehören der IGGiÖ an? (Insbesondere betr. Art 9 Abs. 3 der Statuten der IGGiÖ, wonach jede Kultusgemeinde zumindest mit einem Mitglied im Obersten Rat vertreten sein soll.)*
 - a. *Wann wurde welche Kultusgemeinde genehmigt?*
 - b. *Wie viele Mitglieder umfassen die einzelnen Kultusgemeinden?*
 - c. *Haben diese Kultusgemeinden Statuten iSd § 8 Islamgesetz 2015 vorgelegt und sind diese genehmigt worden?*

Es gibt derzeit 27 Kultusgemeinden, deren Statuten zwischen 24. Mai und 17. Juni 2016 genehmigt wurden. Jede dieser Kultusgemeinden verfügt über mehr als 1000 Mitglieder.

Zu Frage 5:

- *Zu d) Wurden - vor Anerkennung - solche Nachweise erbracht und von der Kultusbehörde überprüft?*

Die entsprechenden Vorgänge datieren zurück auf das Jahr 1912 (damit vor der Entstehung der Republik) und können daher in dieser Form nicht mehr überprüft werden.

Zu Frage 6:

- *In welchem Zusammenhang mit der IGGiÖ steht dabei die Privatstiftung Anas Schakfeh, über die bisher Teile der IGGiÖ-Finanzierungen flossen? Ist sie Teil der IGGÖ?*

Die IGGÖ hat keine Rechtspersönlichkeit einer solchen Privatstiftung angezeigt und somit ist sie auch nicht Teil der IGGÖ. Die Bezeichnung „Privatstiftung“ deutet gemäß Art. I § 2 Privatstiftungsgesetz auf eine juristische Person nach diesem Gesetz hin und ist damit nicht Gegenstand meiner Vollziehung.

Zu Frage 7:

- *Da sich die IGGiÖ laut Art. 2 Abs. 2 Z 2 ihrer Statuten selbst als "Oberbehörde" definiert, ist eine solche Definition mit staatlichen Recht vereinbar?*

§ 7 Z.1 IslamG 2015 weist einer islamischen Religionsgesellschaft die Aufgaben einer religionsgesellschaftlichen Oberbehörde zu.

Zu Frage 8:

- *Zu e) Wurde diese Diskrepanz von der Kultusbehörde überprüft?*

Nach den vorgelegten Unterlagen sind alle Mitglieder des Obersten Rates auch Mitglieder des Schurarates.

Zu Frage 9:

- *Zu f) Ist seitens der Kultusbehörde, aus Sicht ihrer staatlichen Aufsichtspflicht, sichergestellt, dass keine (weiteren) Zahlungen der IGGiÖ an terroristische Vereinigungen mehr erfolgen? (§ 4 Abs. 2 Islamgesetz 2015)*

Die Regelungen in Verfassung und Statuten sind so getroffen, dass eine ex-post Kontrolle grundsätzlich möglich ist.

Zu den Fragen 10 und 11:

- *Wer darf öffentliche Moscheen in Österreich betreiben?*
- *Zu g) In welcher Weise und in welchem Umfang übt die IGGiÖ Kontrolle über die als "islamisch" auftretenden Kultusgemeinden, Vereine und Gruppen aus, und in welcher Weise wird das von der Kultusbehörde überprüft?*
 - a. *Erfüllt eine Religionsgemeinschaft, die über keine eigenen Kultuseinrichtungen verfügt, generell die Anforderungen an eine Religionsgesellschaft?*

Der Begriff Moschee unterliegt keiner Beschränkung. Daher darf grundsätzlich jedermann eine solche „betreiben“, solange er nicht gegen die allgemeinen Staatsgesetze verstößt, z.B. Raumordnung, Bauordnung, Gewerbeordnung usw. oder in die Rechte einer gesetzlich anerkannten Religionsgesellschaft eingreift (vgl. § 9 IslamG). Auf welchem Wege sie die Befriedigung der religiösen Bedürfnisse ihrer Anhänger sicherstellt, ist der jeweiligen Religionsgesellschaft überlassen.

Zu den Fragen 12 und 13:

- *Zu h) In welchem Zusammenhang stehen politische Parteien und Gruppierungen mit einer Religionsgesellschaft?*
 - a. *Welche Einflussnahme wird von diesen politischen Gruppierungen auf die IGGiÖ ausgeübt?*
 - b. *Ist das mit dem Zweck des Islamgesetzes 2015 - Ausschaltung ausländischer Einflüsse - vereinbar und in welcher Weise wurden diese Tätigkeiten von der Kultusbehörde überprüft?*
- *Zu i) Ist die Übernahme des Vorsitzes - und zahlreicher Leitungsfunktionen - der IGGiÖ durch eine ausländische Behörde mit dem Islamgesetz 2015 vereinbar?*
 - a. *Wurde diese ausländische Einflussnahme auf eine österreichische Religionsgesellschaft von der Kultusbehörde überprüft? Mit welchem Ergebnis?*

Die freie religiöse und politische Betätigung sind in Österreich jedermann unabhängig voneinander garantiert. Die Religionsfreiheit schließt die Freiheit ein, Aufgaben in einer Religionsgesellschaft zu übernehmen. Eine Einschränkung für eine bestimmte Personengruppe wäre ein Eingriff in die Religionsfreiheit, der nur unter den Voraussetzungen des Art. 9 (2) EMRK zulässig ist, d.h. er muss eine aufgrund eines Gesetzes in einer demokratischen Gesellschaft notwendige Maßnahme zum Schutz der öffentlichen Ordnung (...) oder der Rechte und Freiheiten anderer sein.

Zu den Fragen 14 und 15:

- *Zu j) Sind die bosnischen Vereine Mitglieder der IGGiÖ?*
 - a. *Wie viele Mitglieder sind betroffen?*
 - b. *Wie ist diese Weisung der österreichischen Kultusbehörde mit dem Ausschluss ausländischen Einflusses vereinbar?*
 - c. *Ist die Kultusbehörde zuständig, Vereine aufzulösen?*
- *In welchem Zusammenhang steht der Verein "Islamische Vereinigung Ahl-ulbeyt", welcher von der iranischen Regierung kontrolliert wird, mit der IGGiÖ?*

Vereine können nicht Mitglieder der IGGÖ sein. Darüber hinaus dürfte Pkt. J der Einleitung zur Anfrage ein Missverständnis zugrunde liegen. Die IGGÖ wurde durch die Behörde darauf hingewiesen, dass, wenn Kultusgemeinden in ihren Stauten eine theologische Rückbindung an eine internationale Gemeinschaft vorsehen, diese Gemeinschaft ihre Zustimmung dazu geben muss. Eine theologische Rückbindung an eine internationale religiöse Gemeinschaft ist religionsrechtlich möglich und liegt bei zahlreichen gesetzlich anerkannten Kirchen und Religionsgesellschaften vor. Unzulässig wäre eine Rückbindung an eine staatliche Einrichtung, da dies ein Verstoß gegen Art. 15 StGG wäre. Vereinsangelegenheiten stellen keinen Vollzug des Bundeskanzleramtes dar.

Zu Frage 16:

- *Zu k) Weshalb erfolgte eine Anerkennung der IGGiÖ, ohne daß diese zuvor eine Glaubenslehre vorgelegt hatte?*
 - a. *Wurde von der Kultusbehörde geprüft, ob sich diese Glaubenslehre auf eine bestimmte Religion (bzw. -richtung) bezieht, und ob sie mit der Vorgabe des § 1 Z 1 Anerkennungsgesetz 1874 vereinbar ist?*
 - b. *Mit welchem Ergebnis?*

Hierzu verweise ich auf die Übergangsbestimmung des § 31 IslamG.

Mit freundlichen Grüßen

Mag. KERN

